Quelle: https://manuscripta.at/?ID=29561
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

und wollen auch, daß in allen und jeglichen punkten,
Articeln und begreifungen, als ob die von wort
zu wort hierin begriffen weren, gänzlich bey kräfften
bleiben und gehalten werden, und sie sich deren
gänzlich und beständiglichen gemäßen, gebrauchen
allen und jeden, ohne ihnen und männiglichen
hinderniß und irrungen, und ob die bemelten
Ihrer gedrenen Entrathsamen sich nor gegen
den bemelten Ihnen Ihren Lieben Vettern und
gesten, mit Raisen Landsknechten oder
andern, weitter dan ihr herkhomen im
Feldtlen, oder in Krafft derselben schuldigen
werben sein, bezeigen, oder auch gleich willen
erzeigt hetten, daß ihnen und ihren nachkomen
selbst an bemeltem ihrem herkhomen und Pri-
vilegien ganz ohnnachtheilig und ohne schaden
sein soll, alles getreulich und ohne gefährde, daß
sonst und in ihrem haus Oesterreich an
ihrem Obrigkeiten und gerechtigkeiten
in allweg hinwegziehen und ohne schaden; da-
von gebietten wir ihnen hoch; ihren Lieben
getreuen, allen ihren hauptleuthen, Graf-
fregen, Herren, Rittern, und Knechten, Ver-
wesern, Vitzthumben, Schlegen, Pfleggern,
Landrichtern, Pflegamtleuthen, Richtern, Rath-
burgern, Gemein, auch allen andern ihren
Amtleuthen gegenwertigen und künftigen
ernstlich gebietende, und wollen, daß sie die
obgenannten Freiheiten, von dal, Stätt und
Gerichtern wegen ihnen gemachen, Rech-
ten, Privilegien gänzlich und beständig,